

which was also attended by many developing countries and liberation organisations emerged with two documents. These are Additional Protocol I with 102 articles which deals with Protection of Victims of International Conflict and Additional Protocol II with 24 articles on Protection of Victims of Non-International Armed Conflicts. While Protocol I is an addition to the four Geneva Conventions of 1949, Protocol II supplements Article 3 common to the four Geneva Conventions.

The reader may wish to note two interesting developments incorporated in Protocol II. These are recognition of guerilla warfare conducted by liberation movements fighting for Independence as legitimate wars and thus conferring those involved prisoner of war status in case of capture by the enemy. This is associated with the recognition of the right of the people suffering under colonial, oppressive and racist regimes to fight for self-determination. Secondly was on Mercenarism. For the first time this slippery issue was dealt with at length in form of codification. The Protocol gave an elaborate definition of a mercenary and denied anybody involved in mercenarism the status of prisoner of war and other privileges given to other »lawful« combatants.

Of course the aim should always be elimination of wars, however, as the author notes, until the use of armed forces has been eliminated there is still an urgent need of strengthening the protection of victims of armed conflicts. This makes development and perfection of International Humanitarian law important.

*Chris M. Peter*

*Ulrich J. Nussbaum*

**Rohstoffgewinnung in der Antarktis**

Forschungen aus Staat und Recht Nr. 69, Springer Verlag, Wien/New York 1985, 236 Seiten, DM 98,—

Im Zuge der Neuordnung des internationalen Seerechts ist das allgemeine Interesse auch in der Bundesrepublik Deutschland an der Antarktis erneut erwacht. Auf der Grundlage des reichhaltigen internationalen Schrifttums sowie der jüngsten Veröffentlichungen aus deutschen Quellen (z. B. Polarforschungsinstitut Bremerhaven, Institut für Internationales Recht, Kiel) hat Nussbaum mit seiner Saarbrücker Dissertation die Rechtsfragen der zukünftigen Rohstoffgewinnung in der Antarktis in einer ansprechenden Monographie aufgearbeitet.

Das Buch erscheint zu einem Zeitpunkt, in dem das internationale Interesse an der Antarktis sich etwas voreilig auf die Rohstoffgewinnung zu kaprizieren scheint, obwohl die wissenschaftliche Grundlagenforschung über diesen Teil der Erde noch längst nicht abgeschlossen ist. Die Vereinten Nationen, wichtige Länder der Dritten Welt und die antarktischen Vertragsstaaten selbst haben das Thema Rohstoffgewinnung offenbar »ent-

deckt«. Erfreulicherweise erliegt der Verfasser dieser Rohstoffeuphorie nicht. In einem prägnanten einleitenden Teil werden die geographischen, klimatischen, biologischen und mineralischen sowie umweltrelevanten Fakten für die wirtschaftliche Erschließung kritisch zusammengestellt. Aufgrund der natürlichen Rahmenbedingungen kommt dem Rohstoffpotential des Kontinents Antarktis nur untergeordnete Bedeutung zu, während die Kohlenwasserstoffvorkommen des antarktischen Festlandssockels schon eher nutzbar erscheinen mit der Folge, daß der Rechtsstatus des Festlandssockels vorrangige Bedeutung gewinnt. Die überaus hohen Erschließungskosten und die extremen Transportwege zu den Absatzmärkten sowie vorrangige Grundlagen- und Umweltforschung zwingen zu dieser nüchternen Bilanz.

Wesentlicher Gegenstand des Werkes ist der Versuch einer Beantwortung der dogmatischen Frage, woher sich die Befugnis der Vertragsparteien ergibt, rechtsverbindliche Regelungen zur Nutzung der Ressourcen mit Wirkung gegenüber Dritten zu erlassen, da es im Völkerrecht eine Drittwirkung von Verpflichtungen bekanntlich nicht gibt. Mit der Darstellung dieser Regelungsansätze gelingt dem Verfasser ein reizvoller Streifzug durch wichtige Teile des Völkerrechts.

Nussbaum verwirft zutreffend die theoretischen Möglichkeiten einer erga omnes Regelungsbefugnis auf gewohnheitsrechtlicher Basis oder durch passive Hinnahme (acquiescence-Doktrin). Auch die Territorialansprüche der sogenannten Anspruchsstaaten bilden schon wegen des Dissenses unter den Vertragsparteien keine völkerrechtliche Legitimationsbasis, ebensowenig wie das Treuhandkonzept der Vereinten Nationen, das ein kaum durchzusetzendes Treuhandabkommen mit den Vereinten Nationen voraussetzen würde. So bleibt nach Ansicht des Verfassers als Anknüpfungspunkt nur der Antarktisvertrag in seiner Einordnung als *Statusvertrag* (in der Literatur zum Teil bestritten), dessen Ergänzung bzw. Weiterentwicklung zur Akkommodierung berechtigter Interessen nichtbeteiligter Staaten der Verfasser einen weiteren Hauptteil seiner Arbeit widmet. Er führt zunächst den Nachweis, daß der Antarktisvertrag aus Gründen des allgemeinen Interesses (Entmilitarisierung, Wissenschaftsfreiheit, Umweltschutz, offene Mitgliedschaft) eine Territorialregelung enthält, die auch für dritte Staaten als »objektives Regime« maßgeblich ist. Außerdem habe die Staatengemeinschaft in der über zwanzigjährigen Praxis des Antarktisvertrages diesen zumindest passiv hingenommen. Allerdings müßten Drittstaaten einer Ergänzung oder Änderung der statusvertraglichen Ordnung zustimmen, um eine erga omnes Wirkung für neue Nutzungen zu erzielen. Dies sei für die nicht lebenden Ressourcen des Festlandssockels bereits feststellbar, nicht jedoch für das beabsichtigte Nutzungsregime der Rohstoffvorkommen an Land. Drittstaaten dürften die Zuerkennung dieser Regelungsbefugnis jedoch nur aus wichtigen Gründen verweigern, z. B. wegen Verstoßes gegen das Allgemeininteresse des Antarktisvertrages. An dieser Stelle drängt sich die Frage auf, wie berechnete Interessen und Erwartungen der Drittstaaten an der Rechtsetzung *und* am revenue sharing, mithin eine Teilhabe an den Nutzungen, rechtlich und verfahrensmäßig eingebunden werden können. Der Verfasser deutet in Anlehnung an das Weltraumrecht, den Spitzbergenvertrag und die Kanal-

regime zwar die Notwendigkeit einer Zugangsregelung für dritte Staaten an (vgl. Seite 166 ff.), ohne diesen Aspekt, auf den es in der zukünftigen Auseinandersetzung sehr ankommen wird, jedoch weiter zu vertiefen.

Den Abschluß der Arbeit bildet eine Erörterung des antarktischen Festlandsockels. Nussbaum setzt sich mit den Stimmen auseinander, die aus unterschiedlichen Gründen Festlandsockelrechte für die Antarktis ablehnen und kommt nach einem Exkurs über die Entstehungsgeschichte der Festlandsockeldoktrin zu dem zutreffenden Ergebnis, daß jedem Küstengebiet ungeachtet seines territorialen Status ein juristischer Festlandsockel als natürliche Verlängerung des Landgebietes zugeordnet ist, und daß sich der internationale Meeresboden (mit eventuellen Rechten der Meeresbodenbehörde) an dessen seawärtiger Grenze anschließt – im Falle der Antarktis nördlich des 60. Breitengrades Süd. Bei dieser Gelegenheit streift er abschließend die noch wenig durchdachte Frage der Zuordnung von Meeresbodenflächen, die entweder als Festlandsockel über den 60. Breitengrad nach Norden hinausragen oder den umgekehrten Fall von Festlandsockelflächen, die südlich des 60. Breitengrades enden und rechtlich als Tiefseeboden zu bezeichnen sind.

Angesichts der Tatsache, daß sowohl das internationale Seerecht als auch das Recht der Antarktis noch im Fluß sind und folglich viele Fragen offenbleiben müssen, vermittelt das vorliegende Werk interessante Denkanstöße zur weiteren Diskussion.

*Uwe Jenisch*

*Dong Woon Shin*

**Anklagepflicht und Opportunitätsprinzip im deutschen und koreanischen Recht**

Centaurus Verlagsgesellschaft, Pfaffenweiler, 1984, 236 S., DM 45,—

Diese lesenswerte Untersuchung ist als Dissertation am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br. entstanden. Sie beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit dem staatsanwaltschaftlichen Entscheidungsverhalten bei Einstellung des Ermittlungsverfahrens aus Ermessensgründen in Korea (= Südkorea) und der Bundesrepublik Deutschland. Dabei bedient sich der Verfasser der Methode der wertenden Strafrechtsvergleichung, soweit er die rechtlichen Voraussetzungen staatsanwaltschaftlichen Tätigwerdens analysiert, und der Methode der vergleichenden Kriminologie, soweit er die konkrete Anwendungspraxis untersucht. Als sein Hauptanliegen hebt er hervor, einen Beitrag zur aktuellen Diskussion der »Diversion«, d. h. einer Herausnahme von Rechtsbrechern aus dem gerichtlichen Strafverfahren und ihre Zuführung zu spezifischen Hilfsprogrammen außerhalb der offiziellen Instanzen sozialer Kontrolle, leisten zu wollen. Das Erfahrungswissen der Staatsanwaltschaften beider Länder soll für die jeweilige nationale Reformpolitik mit den Zielen, durch »Diversion« die Justiz zu